

Ausschussdrucksache
(17.09.2025)

Inhalt

Landkreistag M-V

–

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des
Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen,**
Drs. 8/4994



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende
Frau Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Haus der Kommunalen
Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner – Straße 5
19061 Schwerin
www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Nicole Giese
Telefon: (03 85) 30 31-340
E-Mail: nicole.giese@landkreistag-mv.de
Unser Zeichen: 450.03-Gie/Be
Schwerin, den 17. September 2025

E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelung Stellung nehmen zu können. Wir haben die Landkreise mit RS-Nr. 471/2025 über die Verbandsanhörung informiert und nehmen wie folgt Stellung dazu:

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern bereits ausführlich zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen und dabei auf wesentliche Herausforderungen im Vollzug sowie auf Risiken für die Qualitätssicherung hingewiesen. Einige unserer Anmerkungen wurden im überarbeiteten Entwurf erfreulicherweise aufgegriffen, andere blieben bislang unberücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Zuge der Beantwortung des Fragenkatalogs nochmals gezielt auf bestehende Hemmnisse und Unklarheiten eingehen. Gleichzeitig ist es uns ein Anliegen, aus Sicht der Heimaufsichten und Sozialhilfeträger praxisorientierte Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die zur Verbesserung der Umsetzbarkeit und zur Stärkung des Schutzes der Nutzenden beitragen können.

Antwort zu Frage 1: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich?

Der Entwurf des Wohnformen- und Teilhabegesetzes (WoTG M-V) stellt eine **notwendige Weiterentwicklung** des bisherigen Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG M-V) dar. Daher begrüßen wir grundsätzlich die Novellierung und den Focus auf den Schutz des Nutzenden zu legen. Ziel ist es, die Qualitätssicherung verschiedener Wohn- und Betreuungsformen zeitgemäß zu regeln und den gestiegenen Anforderungen in Pflege und Betreuung Rechnung zu tragen.

Positiv bewerten wir:

- **Ausdrückliche Nennung der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft (§ 13 Abs. 2):** Das Einbeziehen der anbieterverantworteten Wohnformen schafft mehr Klarheit und Rechtssicherheit für Anbieter, Heimaufsichten und Nutzende.
- **Stärkung der Heimaufsicht:** Der Entwurf räumt den Aufsichtsbehörden mehr Verantwortung, Ermessensspielraum und Flexibilität ein, um besser auf spezifische Gegebenheiten vor Ort eingehen zu können. Dies zeigt Vertrauen und Wertschätzung gegenüber ihrer Arbeit.
- **Neuer Beratungsansatz:** Die Einführung verpflichtender Erstberatungen bei Neueröffnungen sowie regelmäßiger Beratungen in den ersten Betriebsjahren wird grundsätzlich positiv gesehen. Dadurch sollen Einrichtungen unterstützt und die Qualität von Anfang an gestärkt werden.
- **Modernisierung und Abbildung neuer Wohnformen:** Das Gesetz greift Entwicklungen im ambulanten Bereich auf, die bisher im EQG M-V nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Dadurch wird das Schutzkonzept breiter aufgestellt.

Kritisch bewerten wir:

- **Fehlende Rechtsverordnungen:** Viele zentrale Anforderungen – insbesondere zu Personal, Bau- und Mitwirkungspflichten – sind noch nicht konkretisiert. Dadurch ist der tatsächliche Nutzen des Gesetzes aktuell nicht bewertbar, und es entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Genauso wenig kann die Vermeidung von Doppelstrukturen bei Qualitätsprüfungen von Medizinischen Dienst, CareProof und Heimaufsicht beurteilt werden, da weiterhin keine neuen Prüfprotokolle vorliegen.
- **Unklare Definitionen und Abgrenzungen:** Die Systematik des Gesetzentwurfs weist an mehreren Stellen Unschärfen auf. Besonders problematisch ist die Abgrenzung zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Das Kriterium der „Präsenzkraft“ eignet sich nicht als Unterscheidungsmerkmal, da auch eigenverantwortlich organisierte Wohngemeinschaften organisatorische oder betreuende Unterstützung gemeinsam einsetzen können, ohne dass daraus automatisch Anbieterverantwortlichkeit entsteht.
Es besteht die Notwendigkeit, Grundstandards klar zu definieren und eindeutige Abgrenzungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nicht missbräuchlich als Umschreibung für stationäre Einrichtungen genutzt werden („Kleinstheime“). Der Anbieter darf nicht faktisch „Herr im Haus“ sein, ohne konkreten Qualitätsanforderungen zu genügen. Eine klare Regelung sollte eine faktische Leistungserbringung „aus einer Hand“ mit der Anwendung entsprechender Qualitätsstandards koppeln.
- **Prüf- und Beratungspflichten (§§ 7, 8):** Der Entwurf führt umfangreiche neue Pflichten für die Heimaufsicht ein, die über die bisherigen Regelungen des EQG M-V hinausgehen. Dazu gehören verpflichtende Erstberatungen bei Neueröffnungen, regelmäßige Folgeberatungen alle zwei Jahre ohne konkreten Anlass sowie verbindliche Zuordnungsprüfungen. Diese Maßnahmen erfordern erheblich mehr Personal und Sachmittel, was die Umsetzung der Gesetzesziele erschwert. Freiwerdende Kapazitäten aus der Reduzierung früherer Doppelprüfungen reichen nicht automatisch zur Kompensation aus. Beratungsgespräche binden in der Praxis deutlich mehr Ressourcen, da sie Nachbereitung, Protokollierung und Nachverfolgung erfordern. Die Erfüllung der Aufgaben im qualitativ angestrebten Maß erfordert neue Kostenzuweisung.
- **Schutzlücken für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen:** Der Entwurf schließt Wohnformen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Heimrecht aus und ordnet sie ausschließlich dem Kinder- und Jugendschutz nach dem SGB VIII zu. Dies senkt den bisherigen Schutzstandard, da bauliche Mindestanforderungen wie

Privatsphäre, Barrierefreiheit und umfassende Qualitätsaufsicht nicht mehr gewährleistet werden. Das SGB VIII enthält keine gleichwertigen ordnungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten, um Gefahrenabwehrmaßnahmen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, unsachgemäßer Medikamentengabe oder mangelnder Hygiene durchzusetzen.

Der bisherige behinderungssensible Ansatz des EQG M-V hat sich seit 2020 in der Praxis bewährt, und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen profitieren von gezielten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen. Ein spezieller Rahmen für diese Personengruppe, einschließlich baulicher Mindeststandards und Schutzinstrumenten, ist weiterhin dringend erforderlich.

- **Verlust an Prüfdichte und Überbetonung der Beratung:** Die Umstellung von jährlichen Regelprüfungen auf zweijährige Schwerpunktprüfungen reduziert die Kontrollintensität. Inhalte, Methodik und Prüfkriterien dieser Prüfungen sind nicht definiert, wodurch uneinheitliche Aufsichtspraxen und Qualitätsverluste drohen. Die verpflichtende Beratung als „Pflichtstufe“ vor Maßnahmen schränkt den Handlungsspielraum der Heimaufsicht ein und kann sofortige Eingriffe verzögern. Beratung sollte nur als Ermessen („kann beraten“) vorgesehen sein, um die Autorität und Handlungsfähigkeit der Aufsicht zu erhalten.
- **Transparenz und Veröffentlichungspflichten:** Der Entwurf sieht Veröffentlichungen von Prüfergebnissen vor, definiert jedoch weder methodische Standards noch Prüfkriterien oder Filter. Dies kann zu verzerrten Darstellungen und mangelnder Vergleichbarkeit führen. Ein bloßer Fachaustausch zwischen Aufsichtsbehörden reicht nicht aus, um Rechtssicherheit für Anbieter und Nutzende zu gewährleisten.
- **Komplexe Gesetzessystematik:** Die Regelungen enthalten unklare Bezüge, verschachtelte Sätze und unübersichtliche Strukturen. Dies erschwert die Lesbarkeit und praktische Umsetzung, insbesondere für Einrichtungen und Aufsichtsbehörden. Ein barrierefreier Zugang in leichter Sprache ist derzeit nicht gewährleistet.
- **Vor-Ort-Prüfung und Mitnahme von Unterlagen:** Die Formulierung, dass Prüfungen „vorrangig vor Ort“ stattfinden sollen, ist praxisfern, da viele Prüfungen effizient schriftlich oder digital erfolgen. Die Vorrangregel kann missverstanden werden und schränkt die Flexibilität und Effektivität der Aufsicht ein. Eine rechtssichere, flexible Regelung zur Mitnahme von Unterlagen, einschließlich digitaler Kopien, ist erforderlich.
- **Schwerpunktprüfungen – fehlende Prüfkriterien:** Die Regelungen zu Schwerpunktprüfungen für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot enthalten keine klaren Vorgaben zu Umfang, Tiefe oder Methodik. Ohne verbindliche Prüfkriterien drohen uneinheitliche Aufsichtspraxen und verzerrte Transparenz.
- **Unklare Gesetzessystematik bei Prüfbefugnissen:** Die Beziehungen zwischen den §§ 8, 10 und 13 sind nicht eindeutig, insbesondere hinsichtlich teilstationärer und ambulant betreuter Angebote in Anbieterverantwortung. Es bleibt unklar, wie Mängel festgestellt und Anordnungen zur Mängelbeseitigung umgesetzt werden sollen.
- **Erprobung neuer Wohnformen (§ 16):** Es fehlen verpflichtende Evaluationsmechanismen, Rückmeldefristen und Bewertungskriterien. Innovative Wohnformen könnten ohne ausreichende Qualitätskontrolle dauerhaft betrieben werden.
- **Betriebsvoraussetzungen (§ 18):** Die Vorschriften beziehen sich nur auf Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Teilstationäre und ambulante Angebote in Anbieterverantwortung werden nicht gesondert reguliert, was der Schutzintention des Gesetzes widerspricht. Die Qualitätssicherung ist bei fehlender Anzeigepflicht von selbstverantworteten Wohngemeinschaften und Servicewohnen, zweijährlichen Beratungsgesprächen ohne Praxisbezug anstatt Regelprüfungen in Wohnformen mit

umfassenden Leistungsangebot und eine qualitative Ausrichtung, Vorgaben und Strukturen nach eigenverantwortlich definiertem Konzept nicht erkennbar.

- **Aufzeichnungs- und Nachweispflichten (§ 20):** Dokumentationspflichten gelten nur für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Teilstationäre und ambulante Angebote bleiben unreguliert, was insbesondere für Krisenpläne und Sicherheitsmaßnahmen problematisch ist. Eine risikobasierte Staffelung der Pflichten wird empfohlen.
- **Angleichungsfristen (§ 25):** Die Regelungen sind unbestimmt und lassen Spielräume für unterschiedliche Auslegungen. Es wird nicht klar, dass die Nichterfüllung der bisherigen Pflichten nicht zu Vorteilen führt.
- **Fehlende Bußgeldvorschriften:** Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände für Verstöße gegen Übergangsfristen fehlen, wodurch die Durchsetzbarkeit des Gesetzes eingeschränkt wird.

Fazit:

Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf **als richtiger und notwendiger Schritt** gesehen, um die Qualitätssicherung an neue Entwicklungen in der Pflege- und Betreuungslandschaft anzupassen. Besonders positiv ist die Modernisierung, die Stärkung der Heimaufsicht und die ausdrückliche Benennung neuer Wohnformen hervorzuheben. Allerdings bestehen **erhebliche Überarbeitungsbedarfe**: unklare Definitionen, fehlende Rechtsverordnungen, der Ausschluss von Kindern mit Behinderungen, die Reduzierung der Prüfdichte sowie eine übermäßige Beratungsorientierung schwächen den tatsächlichen Schutz der Nutzenden. Ohne Nachbesserungen drohen Schutzlücken, Rechtsunsicherheit und Qualitätsverluste. Das WoTG M-V ist somit ein **wichtiger Ansatz mit großem Potenzial**, das jedoch erst durch präzisere Regelungen und flankierende Verordnungen vollständig ausgeschöpft werden kann.

Antwort zu Frage 2: Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?

Der vorliegende Gesetzentwurf weist aus Sicht der Praxis deutliche Defizite auf, die zu Schutzlücken, unklaren Regelungen und erheblichem Verwaltungsaufwand führen würden. Um eine rechtssichere, nutzerorientierte und praxistaugliche Umsetzung zu gewährleisten, sind umfassende Anpassungen erforderlich.

1. Anwendungsbereich und Schutzzweck (§§ 1–3 WoTG M-V)

a. Schutz minderjähriger Menschen mit Behinderungen:

- Der Ausschluss dieser besonders schutzbedürftigen Gruppe aus dem Anwendungsbereich bedeutet eine massive Absenkung des bisherigen Schutzstandards.
- Bauliche, personelle und strukturelle Mindestanforderungen entfallen, obwohl sie gerade für Minderjährige unverzichtbar sind.

Handlungsbedarf: Erweiterung des Gesetzeszwecks (§ 1 WoTG M-V) sowie des Geltungsbereichs (§ 2 WoTG M-V) auf Wohnformen für Minderjährige mit Behinderungen.

b. Abgrenzung und Definition von Wohnformen

- **Alternatives Wohnen (§ 3 Abs. 8):** Begriff sollte klarer gefasst und von betreutem Wohnen abgegrenzt werden.
- **Servicewohnen und selbstverantwortete Wohngemeinschaften (§ 3 Abs. 9–11):** Aufnahme in den Geltungsbereich (§ 2), damit eine einheitliche Zuordnung und Beratungsgrundlage gewährleistet ist. Die Differenzierung zwischen „selbstverantworteten“ und „anbieterverantworteten“ Wohngemeinschaften ist unklar und führt zu Vollzugsproblemen. Das Vorhandensein einer „Präsenzkraft“ als alleiniges Abgrenzungskriterium ist praxisfern und darf nicht das alleinige Kriterium für Anbieterverantwortung sein.

Handlungsbedarf: Einführung präziser, nachvollziehbarer Kriterien (z. B. Trägerstruktur, Vertragsbeziehungen, wirtschaftliche Abhängigkeit). Ergänzend sollte ein verbindlicher Planungsleitfaden erstellt werden. Für selbstverantwortete WGs: Sicherstellung von Mitbestimmung (z. B. Gremiumspflicht).

2. Beratungspflichten (§ 7, § 9 WoTG M-V)

- **Inhaltliche Konkretisierung der Beratung:** Gesetzesbegründung sollte festlegen, worüber beraten wird.
- **Kritik an verpflichtenden Beratungen:** Zwangsberatungen in festen Rhythmen sind praxisfern; Beratung sollte bedarfs- oder anlassbezogen erfolgen.
- **Mängelberatung (§ 9):** Vorrang der Beratung ist nicht immer zielführend.

Handlungsbedarf: parallele Möglichkeit zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen (ähnlich Bayern).

3. Prüfungen (§ 8 WoTG M-V)

- **Prüfrhythmus:** Rückkehr zum jährlichen Turnus (statt zwei Jahre), da längere Intervalle Qualitätsrisiken bergen.
- **Zuordnungsprüfungen:** sollten nur bei Zweifeln durchgeführt werden, nicht verpflichtend.
- **Fristen für Prüfberichte (§ 8 Abs. 5):** Drei-Wochen-Frist ist zu kurz; Rückkehr zu vier Wochen oder flexible Regelung ohne starre Frist.
- **Schwerpunktprüfungen (§ 8 Abs. 2, § 15):** Kritik an mangelnder Vergleichbarkeit und unzureichende Definition, wodurch unterschiedliche Vollzugspraxen drohen.

Handlungsbedarf: entweder klare methodische Standards oder gänzlicher Verzicht zugunsten einheitlicher Prüfkriterien.

- **Einschränkungen bei der Mitnahme von Unterlagen** behindern die Arbeit der Heimaufsicht.

Handlungsbedarf: Beibehaltung jährlicher Regelprüfungen, klare Prüfkriterien, flexiblere Prüfbefugnisse (einschließlich Mitnahme von Unterlagen) und realistische Fristen für Prüfberichte (mind. 4 Wochen).

4. Ordnungsrechtliche Maßnahmen (§ 10, § 12, § 17, § 24 WoTG M-V)

- **Verwaltungsakte (§ 8 Abs. 5, § 10):** „Feststellender Verwaltungsakt“ ohne Regelungsgehalt ist rechtlich problematisch. Gefahr: Beratungsansatz tritt in den Vorderrgrund, Verhältnismäßigkeit wird verfehlt.
- **Anhörungs pflicht (§ 28 VwVfG):** muss bei belastenden Verwaltungsakten berücksichtigt werden.
- **Beschäftigungsverbot (§ 12):** sollte auch für teilstationäre und anbieterverantwortete ambulante Wohnformen gelten.
- **Ordnungswidrigkeiten (§ 24):**
 - Präzisere Formulierungen, da einige Tatbestände unklar sind.
 - Ergänzung: Verstöße gegen Anordnungen (§ 10 Abs. 1) und gegen § 17 (3) Meldepflicht bei besonderen Vorkommnissen sollen bußgeldbewährt sein.
 - § 17 Abs. 4: „ab Kenntnis“ sollte gestrichen werden (nicht prüfbar).

5. Betriebsvoraussetzungen (§ 18 WoTG M-V)

- In § 18 WoTG M-V fehlen verbindliche Vorgaben zu Bau, Hygiene und Personal, die bislang im EQG M-V verankert waren.
- Ohne klare Standards drohen Qualitätsunterschiede und Schutzdefizite. Geltung sollte nicht nur für vollstationäre Wohnformen, sondern auch für teilstationäre und ambulante Angebote sein.
- Konkretisierung fehlen an:

- Mindestanforderungen an Personal (Pflegefachkräfte, Hygienebeauftragte, externe Hygienefachkräfte).
 - Pflicht zu Fort- und Weiterbildungen (Hygiene, Infektionsprävention).
 - Einbeziehung weiterer Rechtsvorschriften (IfSG, MPBetreibV, AMG).
 - Derzeit wird nicht der gesamte Gesetzeszweck (§ 1) als Betriebsvoraussetzung verlangt
- Handlungsbedarf:** Verbindliche Mindeststandards für alle Wohnformen – auch für teilstationäre und anbieterverantwortete ambulante Angebote. Verpflichtende Fort- und Weiterbildungen (z. B. Hygiene, Infektionsprävention) sollten festgeschrieben werden.

6. Mitwirkungsrechte der Nutzenden (§ 19 WoTG M-V)

- Wegfall der Pflicht zur Interessenvertretung schwächt die Bewohnerrechte massiv.

Handlungsbedarf: Einfachere, praxistaugliche Regelung, die Mitwirkung stärkt, statt ungenaue Vorgaben.

7. Aufzeichnungs- und Nachweispflichten (§ 20 WoTG M-V)

- **Ausweitung:** Pflichten auch für teilstationäre und ambulante Wohnformen in Anbieterverantwortung, nicht nur für vollstationäre Einrichtungen.
- **Praxistaugliche Anpassungen:**
 - Statt Stellenplan → Organigramm + aktuelle Personalliste.
 - Prüfungen auch schriftlich/hybrid ermöglichen, nicht nur vorrangig vor Ort.
 - Behörde sollte Dokumente auch ohne „Tagesfrist“ mitnehmen und am Dienort prüfen können.
- **Datenübermittlung (§ 20 Abs. 5):** Klarstellen, dass personenbezogene Daten von Nutzenden bei Bedarf übermittelt werden dürfen.

8. Transparenz und Vergleichbarkeit

- Die geplante Veröffentlichung von Prüfergebnissen bleibt unklar und ohne einheitliche Standards.

Handlungsbedarf: Entwicklung methodischer Standards für Vergleichbarkeit, Transparenz und Verbraucherfreundlichkeit. Klare Definition dessen, was als „wesentliches Ergebnis“ gilt. Ziel sollte echte Vergleichbarkeit und Verbraucherschutz sein.

9. Heimaufsicht und Ressourcen

- Neue Aufgaben (z. B. Zuordnungsprüfungen, Beratungen) führen zu erheblichen Mehrbelastungen.
- Ohne zusätzliche Stellen ist eine Umsetzung nicht leistbar.

Handlungsbedarf: Umsetzung des Konnexitätsprinzips und personelle Stärkung der Heimaufsicht.

10. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

- Durch die starke Betonung der Beratung besteht die Gefahr, dass notwendige ordnungsrechtliche Eingriffe verzögert werden.
- Zudem fehlen Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Anordnungen oder Angleichungsfristen.

Handlungsbedarf: Ergänzung von Bußgeldtatbeständen (z. B. bei Verstößen gegen Anordnungen, Meldepflichten). Sicherstellung klarer und wirksamer Eingriffsmöglichkeiten.

11. Mitwirkungsrechte der Nutzenden

- Der Wegfall der Pflicht zur Interessenvertretung schwächt die Bewohnerrechte erheblich.

Handlungsbedarf: Einführung einer einfacheren, aber verbindlichen Regelung zur Mitwirkung, die die Rechte der Nutzenden stärkt.

12. Experimentierklausel (§ 16 WoTG M-V)

- Einführung von Evaluationsmechanismen mit klaren Kriterien, Fristen und Rückmeldungen.
- Begriff „Bewährung“ in Gesetzesbegründung konkretisieren.

Handlungsbedarf: Einführung verpflichtender Evaluationsmechanismen und klarer Rückmeldestrukturen.

13. Übergangs- und Inkrafttretensregelungen (§ 23, § 25 WoTG M-V)

- Die Übergangsregelung (§ 25 WoTG M-V) ist faktisch keine: Innerhalb von drei Monaten sollen sämtliche bestehenden Wohnformen neu angezeigt und zugeordnet werden.
- Dies erzeugt einen untragbaren Verwaltungsaufwand und ist in der Praxis nicht umsetzbar (z. B. Nachzügler, die schon unter alten Fristen versäumt haben).
- Rechtsverordnungen nach § 23 müssen zeitgleich mit Inkrafttreten vorliegen.

Handlungsbedarf: Einführung realistischer Übergangsfristen, flankiert durch klare Verfahren und Sanktionen, um Rechtssicherheit und Entlastung der Verwaltung zu gewährleisten.

14. Netzwerkarbeit (§ 5): Diese Aufgaben gehören nicht in den Verantwortungsbereich der Heimaufsicht, sondern sollten anderen Stellen übertragen werden.

Handlungsbedarf: Diese Aufgaben sollten nicht den Ordnungsbehörden übertragen werden.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung noch wesentliche Schutzlücken aufweist und die praktische Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Damit die Rechte und die Sicherheit der Nutzenden wirksam gesichert werden können, sind aus Sicht der Fachpraxis mehrere Anpassungen unverzichtbar: Die Einbeziehung von Wohnformen für Minderjährige mit Behinderungen, klare und eindeutige Definitionen der unterschiedlichen Wohnformen, verbindliche Mindeststandards für Bau, Hygiene und Personal, jährliche Prüfungen mit klar geregelten Prüfbefugnissen, eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Nutzenden sowie die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Heimaufsicht. Ebenso notwendig sind wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen und realistische Übergangsfristen. Zentral bleibt dabei der Leitgedanke, das ordnungsrechtliche Instrument zu stärken, praxistaugliche Verfahren zu erhalten und Schutzlücken – insbesondere bei Minderjährigen, teilstationären und ambulanten Wohnformen – konsequent zu schließen. Nur durch verbindliche Standards kann das WoTG M-V so ausgestaltet werden, dass es den Schutz der Nutzenden nachhaltig gewährleistet und zugleich eine verlässliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsichten schafft.

Antwort zu Frage 3: Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

§ 1 Zweckbestimmung

- **Unklare Begriffe:**
 - „allgemein anerkannter Stand der fachlichen Erkenntnisse“ ist nicht eindeutig → Vorschlag: Konkretisierung durch Bezug auf **einschlägige Leitlinien, Standards oder fachliche Grundlagen**.
 - „Betreuung“ kann missverstanden werden (rechtliche Betreuung) → Alternative: **„Betreuung und Versorgung“**.
- **Erweiterung des Anwendungsbereichs:**
 - **Erweiterung des Schutzzweckes** und Geltungsbereichs auf Wohnformen für **Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

- Insbesondere in Hinsicht auf baulichen, personellen und organisatorischen Anforderungen
- Seit dem 1. Januar 2020 gilt das Heimrecht in Mecklenburg-Vorpommern neben Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere und pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen, vollumfänglich auch für Räumlichkeiten der Eingliederungshilfe, in denen leistungsberechtigte Personen nach SGB IX – hier jedoch unabhängig von deren Alter (!) – leben. Insoweit wurde bei Räumlichkeiten / besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gerade nicht auf deren Volljährigkeit abgestellt.

§ 2 und § 3 Wohnformen

- **Ambulante Wohnformen:**
 - Klärung notwendig für **Trainingswohnen** und **Mischformen** (z. B. Mietvertrag ohne Basisversorgung).
 - Anforderungen dürfen nicht an eine Mindestzahl von Bewohnern gekoppelt werden. Auch kleine Anbieter (nur 1 Person) sollen **Qualitätsstandards einhalten**.
- **§ 3 Absatz 8 Präzisierung der Begriffe: „Alternatives Wohnen“** benötigt eine klarere Definition und Abgrenzung, um Missverständnisse zu vermeiden.
 - Es sollte eindeutig festgelegt werden, **welche Pflege- oder Betreuungsdienste über allgemeine Betreuungsleistungen hinaus** diese Wohnform kennzeichnen.
- **§ 3 Absätze 6 und 10 – Wohngemeinschaften:** Die Definitionen von Wohnformen sollen mit **objektiven Abgrenzungskriterien** (z. B. Trägerstruktur, Vertragsverhältnisse, wirtschaftliche Abhängigkeit) überarbeitet werden.
 - Ziel: **eindeutige Unterscheidung** zwischen **selbstverantworteten** und **anbieterverantworteten** Wohngemeinschaften.
 - **Kritik am Kriterium „Präsenzkraft“:** Der Gesetzentwurf nutzt die **Anwesenheit einer Präsenzkraft** als zentrales Kriterium für Anbieterverantwortung.
 - Selbstverantwortete WGs sollen **Personal vor Ort einsetzen können**, ohne dadurch automatisch zu einer anbieterverantworteten Wohnform zu werden.
 - **Anforderungen an Definitionen und Selbstverantwortung:** Rechtliche Definitionen müssen überarbeitet werden; „Präsenzkraft“ darf **nicht primäres Unterscheidungsmerkmal** sein.
 - Kriterien für **selbstverantwortete WGs** sind zu konkretisieren, z. B.: freie Wahl der Dienstleister, Selbstbestimmung bei Neuaufnahmen.
 - Empfehlung: **verpflichtendes Gremium** für gemeinsame Entscheidungen der WG.
 - Ergänzungsvorschlag: „... sofern keine maßgebliche Steuerung durch Dritte erfolgt, insbesondere kein Anbieter dauerhaft organisatorisch oder personell prägend tätig ist.“
- **Anforderungen für anbieterverantwortete Wohnformen:** Der aktuelle Entwurf enthält **keine Regelungen** für anbieterverantwortete Wohnformen.
 - Es wird angeregt, auch hier **klare Anforderungen** festzulegen.
- **Angehörigenprojekte:**
 - Es gibt Fälle, in denen **Eltern erwachsener Kinder Wohnprojekte organisieren**, die über ein persönliches Budget finanziert werden.
 - Hier liegt nicht immer ein Vertrag mit einem Leistungsträger vor → Gesetz sollte dies berücksichtigen.

§ 5 Beratung und Beschwerden

- **Erstberatung (§ 5 Abs. 2):**
 - Sollte **fachliche Planungen** wie Pflege- und Strukturplanung mit einbeziehen.
- **Berechtigtes Interesse:**
 - Der Begriff ist **zu unbestimmt**, Gefahr von Rechtsunsicherheit.
- **Arbeitsgemeinschaften (§ 5 Abs. 5):**
 - Empfehlung: **klare Zieldefinitionen und Zuständigkeitsregelungen**.

§ 6 Befugnisse

- **Abs. 1 Nr. 1 (Betreten von Räumen):**
 - Klärung, ob auch **externe Tagesstrukturangebote und Geschäftsräume** betroffen sind.
 - Problem: Bewohner besuchen häufig Tagesstätten nach § 81 SGB IX
 - Unklar: Vorgehen, wenn Bewohner **Zutritt verweigern**.
- **Abs. 1 Nr. 5 (Pflegezustand):**
 - Bisher nur pflegebedürftige Personen.
 - Änderungsvorschlag: „... auch **Nutzende mit Behinderungen** ...“ → verhindert Auslegungslücke.

§ 7 Beratung

Neue verpflichtende Aufgaben für die Heimaufsicht

- **Erstberatung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und feststellende Zuordnungsprüfung (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)** stellen **neue, zusätzliche Aufgaben** dar, die in der Praxis **hohen Verwaltungsaufwand** verursachen und nicht praxisgerecht erscheinen.
- **Kritik an der verpflichtenden Erstberatung (§ 7)**
 - Unklar, **worüber oder wozu beraten** werden soll.
- „Zwangsberatung“ in einem verpflichtenden Mindestrhythmus bringt **keinen Mehrwert**, wenn: der Betrieb reibungslos läuft, und kein konkreter Beratungsbedarf besteht.
- Auch die Formulierung „entsprechend des Bedarfes“ ist wirkungslos, solange ein **Mindestzeitraum festgeschrieben** bleibt.
- Fazit: **Unnötige Ressourcenbindung**, ohne Nutzen für Einrichtung oder Bewohner.
- **Ergänzung:** Möglichkeit, auch **weitere Fachstellen** einzubinden
- **Beratungspflicht auf 2 Jahre** führt zu Qualitätseinbußen

§ 8 Prüfungen

- **Geltungsbereich:** Prüfungen betreffen bisher nur Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot.
 - Vorschlag: auch **ambulant betreute Wohnformen** aufnehmen.
- **Besondere Anlassprüfungen (§ 8 Abs. 3):** unklar, ob diese für alle Wohnformen gelten.
- **Abs. 1** nicht nur greifen bei wesentlichen Anhaltspunkten, sondern auch bei Verdachtsmomenten; oder Anhaltspunkte klarer definieren
- **Abs. 4 – Koordinierung:**
 - Vorschlag: verbindliche Regelungen zu **Termin- und Informationsaustausch** zwischen Behörden, um **Doppelprüfungen/Lücken** zu vermeiden.
- **Abs. 5 – Ergebnisse:**
 - Ergänzung: Ergebnisse nicht nur den Anbietern, sondern auch den **Vertragsparteien** mitteilen.
 - Frist für Protokolle sollten auf 4 Wochen verlängert werden
 - Auch die Zuordnungsprüfung (in Verbindung mit § 25) erzeugt unnötigen Handlungsdruck, dem entgegengewirkt werden sollte (keine Frist)
- **Mehraufwand und Konnexität** müssen beachtet werden

§ 9 Mängelberatung

- **Vor Inbetriebnahme:** Mängelberatung bereits in § 7 verankern.
- **Gefahrenlagen (§ 9 Abs. 2)** für Leib, Leben und Freiheit sollte zwingende Handlungspflicht ohne Ermessensspielraum vorgesehen werden.
 - Unabhängig von einer Beratung sollte bei Bedarf bereits eine Mängelbeseitigungsanordnung getroffen werden können
 - Für einen vollständigen Verwaltungsakt bedarf es eine Regelung; bei belastenden Verwaltungsakten sollte eine Anhörung vorangehen
- **Abs. 3:** Änderungsvorschlag: **alle Vertragsparteien einbeziehen**.
 - Ziel: mehr Transparenz und gemeinsame Interessenabwägung.

§ 10 Anordnungen und Untersagungen

- **Fristen** in Zusammenhang mit § 9 sollten klarer gefasst werden
- **Gefahrenlagen für Leib, Leben und Freiheit:** Ermessensspielraum streichen (siehe Ausführung § 9).
- **Versorgung nach Untersagung:** Regelung erforderlich → zwingende **Abstimmung mit Leistungsträgern**.
- **Mehrere Anordnungen:** prüfen, ob eine **einheitliche Anordnung** sinnvoller wäre.
- **Abs. 3:** Benehmen mit Vertragsparteien immer herstellen.

§ 12 Beschäftigungsverbot

- **Präzisierung:** Voraussetzungen klar definieren, Harmonisierung mit § 131 Abs. 1 SGB IX.
- **Kommissarische Leitung:** wirksam nur mit ausreichenden Entscheidungsbefugnissen.
- **Information:** Vertragspartner sollen in jedem Fall informiert werden, da ggf. § 124 SGB IX zu prüfen ist
- **Zeitnahe Erlass einer Ausführungsverordnung im Sinne von § 23 Nr. 2** sollte angestrebt werden, die festlegt, wann eine Person nicht geeignet ist
- Sollte auch **auf ambulant betreute Wohnformen ausgeweitet** werden, da auch hier ungeeignetes Personal zu unzureichender Versorgung führt und ein Schutz der Nutzenden geboten werden sollte

§ 13 Heilung von Versäumnissen

- **Klarstellung:** In welchen Fällen ist nachträgliche Heilung zulässig?
- **Gefahrenlagen für Leib, Leben und Freiheit** kein Ermessen zulassen
- **Definition:** „behebbar“ Untersagungsgründe müssen eindeutig sein.

§ 15 Veröffentlichung von Ergebnissen

- „wesentliche Ergebnisse“ ist zu unbestimmt.
- Vorschlag: **klare Mindestinhalte** definieren, die veröffentlicht werden müssen, ansonsten keine Vergleichbarkeit möglich
- Schwerpunktprüfungen erschweren Transparenz

§ 16 Modellprojekte

- **Grundsätzlich positiv** bewertet
- **Aber:** auch hier verbindliche Mindeststandards einhalten.
- Begriff „**Bewährung**“, klare **Evaluierungsmechanismen**, klare **Rückmeldefristen** und objektive **Bewertungskriterien** definieren

§ 17 Angaben der Anbieter

- **Abs. 1 Satz 3** sollte **nicht** nur auf die **Erstberatung oder die Zuordnungsprüfung** abgestellt werden, sondern allgemeiner gefasst werden
- **Abs. 1 Nr. 3:** Nutzungsart der Räume ergänzen.
- **Erweiterung:** auch **Bereichs-/Teamleitungen und Geschäftsführung** mit Kontaktdaten nennen.
- **Einrichtungen mit persönlichem Budget** in Prüfverfahren einbeziehen.
- **Umgang mit Konzeptionsänderungen im Verhandlungsprozess** sollte geklärt sein
- **Abs. 2** Übermittlung von innerbetrieblichen Verfahrensweisen bezüglich der Infektionshygiene an das Gesundheitsamt verankern und spezifische Informationen gemäß Trinkwasserverordnung
- **Besondere Vorkommnisse (§ 17 Abs. 3):** Begriff ist zu unbestimmt → Vorschlag: Legaldefinition oder beispielhafte Aufzählung (z. B. Straftaten, Pflege-/Betreuungsmängel, Personalausfälle, Unfälle, Todesfälle).
- **Aufnahme von teilstationären Einrichtungen und ambulant betreuter Wohnformen in Anbieterverantwortung** zu dem besseren Schutz der Nutzenden wird gefordert
- **Abs. 4** „ab Kenntnis“ ist zu streichen, da nicht prüfbar

§ 18 Voraussetzungen für Betrieb

- **Fehlende Konkretisierung und unklare Begriffe**
 - Die in der Begründung erwähnten **„spezifischen Anforderungen der Rahmenempfehlungen der Kassen“** fehlen im Gesetzestext.
 - Begriffe wie **„notwendige Zuverlässigkeit“**, **„ausreichende Anzahl“** und **„angemessene Qualität“** sind **zu unbestimmt** → es braucht klare Mindeststandards (z. B. Fachkraft-Nichtfachkraft-Verhältnis).
 - Wunsch- und Wahlrecht, Personenzentrierung sowie die **Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** sollten ausdrücklich verankert werden.
- **Personal- und Hygienestandards**
 - Neben ausgebildeten Fachkräften sollte ein **angemessener Schlüssel an Hygienebeauftragten** verpflichtend festgelegt werden (nachweisbare Qualifikation).
 - Verpflichtende **regelmäßige Beratung durch externe Hygienefachkräfte** (je nach Risikoprofil).
 - **Fortbildungen** zu Hygiene und Infektionsprävention mindestens jährlich.
 - **Unterweisungen des gesamten Personals** zu internen Hygieneverfahren verpflichtend.
 - Klare **hygienische Mindestanforderungen** für Bau, Ausstattung und Betrieb.
- **Gesetzeszwecke (§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3)**
 - Bisher nur die Gesetzeszwecke nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Betriebsvoraussetzung genannt.
 - Kritik: Dies greift zu kurz → auch **Betreuungsqualität und gleichberechtigte Teilhabe** müssen Betriebsvoraussetzungen sein.
 - Gefahr: Ohne volle Zweckbindung könnte das Gesetz seinen **Schutzzweck nicht vollständig erfüllen**.
- **Fehlende Inhalte im Vergleich zum EQG M-V**
 - Wichtige Punkte aus § 3 EQG M-V nicht übernommen:
 - Sicherstellung einer **angemessenen Qualität der Betreuung** nach fachlichen Standards.
 - **Förderung sozialer Teilhabe** für Menschen mit Behinderungen und Umsetzung des Gesamtplans (§ 121 SGB IX).

- Begründung des Entwurfs („Vermeidung von Doppelprüfungen“) wird zurückgewiesen, da Leistungsträger nur auf Einzelfall prüfen, während Heimaufsicht **Struktur- und Qualitätskontrolle** leistet.
- **Medikamentenprüfung**
 - Bisher: Heimaufsicht prüft **Verordnung, Aufbewahrung und Anwendung**.
 - Entwurf: künftig nur noch Aufbewahrung → wird als **unzureichend** kritisiert.
 - Forderung: **Prüfung der Anwendung** muss erhalten bleiben
- **Ergänzende Anforderungen**
 - Aufnahme von **Risikomanagement und Qualitätsmanagementsystemen** (Audits, Beschwerdemanagement, Gewaltschutzkonzept).
 - **Kontinuität der Versorgung** sicherstellen (Notfallpläne, Vertretungsregelungen, Redundanzen).
 - **Bauliche und räumliche Gestaltung** stärker konkretisieren.
 - Gesamtplan der Nutzenden muss vorliegen und beachtet werden.

§ 19 Mitwirkungsrechte

- **Soll/Muss:** statt „sollen“ → „**müssen**“ für stärkere Verbindlichkeit.
- „**soweit vorhanden**“ **schwächt das Recht des Nutzenden**
- **Konkrete Unterstützungsformate:** z. B. Schulungen und Fortbildungen für Nutzerververtretungen.

§ 20 Dokumentationspflichten

- **Datenschutz & Zweckbindung**
 - **Speicherung personenbezogener** Daten (Namen, Geburtsdaten, Finanzen) nur mit klarer Zweckbindung und Einwilligung.
 - Wohnformen sollen **keine Gelder verwalten**; Betreuer oder Nutzende selbst sind verantwortlich.
- **Geltungsbereich**
 - Pflichten sollten auch für **ambulante und teilstationäre Angebote** gelten, da dort ähnliche Risiken bestehen.
 - Vermeidung von Schlupflöchern und Sicherstellung gleicher Qualitätsstandards.
- **Dokumentationsinhalte**
 - Statt Stellenplan: **Organigramm und Personalliste**.
 - Pflegeplanung erweitern um **Gesamt- und Teilhabepläne**.
- **Prüfverfahren (§ 20 Abs. 3)**
 - **Flexiblere Prüfungen** ermöglichen (auch schriftlich/digital).
 - Heimaufsicht soll **Unterlagen mitnehmen** dürfen.
 - §20 Abs. 4 Angabe zum Pflegegrad muss ergänzt werden, um Personalbemessung prüfen zu können
- **Datenübermittlung (§ 20 Abs. 5)**
 - Formulierungen anpassen, damit notwendige **Datenweitergabe an Heimaufsicht** nicht behindert wird.

§ 22 Begünstigungsverbot

- **Positiv:** grundsätzlich begrüßt.
- **Verschärfung:** keine Ausnahmen; Zusatzverträge dürfen keine Voraussetzung für Leistungsbezug sein.

§ 23 Rechtsverordnungen

- **Sollten schnellstmöglich erarbeitet werden**, führt sonst zu Rechtsunsicherheit.
- **Verbindliche Grundstandards für weitere Angebote und Wohnformen** zum Schutz der Nutzer wünschenswert
- **Bauliche Anforderungen** müssen stärker auf spezifische Zielgruppen eingehen (z. B. Autismus: Rückzugsräume, Sehbehinderte: Leitsysteme, Hörbehinderte: visuelle Anzeigen, Mobilitätseingeschränkte: barrierefreie Räume etc.)

§ 24 -fehlende Bußgeldvorschriften

- **§ 24 Abs. 1 Nr. 1** benannte Ordnungswidrigkeit nicht klar verständlich; Formulierung sollte angepasst werden
- Es sollten **Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände** für den Fall des Verstoßes gegen § 25 aufgenommen werden
- Es fehlt eine **Ahndung** für die unterlassene Anzeige nach § 17 Abs. 3
- Die Ahndung eines Verstoßes in § 24 Abs. 1 Nr. 2 gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ist nicht nachvollziehbar. Betriebsuntersagung nach § 13 angekündigt, wenn Anordnung nach § 10 zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht
- **§ 24 Abs. 1 Nr. 5** Begriff „Betriebsvoraussetzungen“ unklar; sollte gestrichen werden
- **Vorschlag:** Verstoß gegen Anordnungen nach § 10 Abs. 1 und 2 Satz 1 **entsprechendes Bußgeld** einführen

§ 25 Übergangsfristen

- **Angemessene Fristen**
 - Bestehende und geplante Wohnformen benötigen Zeit, um die neuen Betriebsvoraussetzungen (§ 18) umzusetzen.
- **Missbrauchsrisiko**
 - Gefahr: Einrichtungen, die bereits frühere Fristen (bis 27.11.2020) nicht genutzt haben, könnten erneut profitieren.
 - Folge: Verlängerung der Einführung von Standards, die eigentlich längst erfüllt sein müssten → Risiko für den Schutz der Nutzenden.
- **Handlungsbedarf**
 - Gesetz sollte eine **klare Obergrenze** für Übergangsfristen festlegen.
 - Ziel: Vermeidung überlanger Anpassungszeiträume und zügige Umsetzung der Vorgaben.

Schlussbestimmungen (Artikel 2, 3 – Landespflegegesetz)

- **Wegfall Kappungsgrenzen:** steigende Eigenanteile für Pflegebedürftige, trotz Pflegekassenzuschüssen bleibt Belastung hoch.
- **Forderung:** Lösungen zur Begrenzung/Entlastung der Eigenanteile notwendig.

Antwort zu Frage 4: Welche Änderungen und/oder Schwierigkeiten entstehen durch die Anzeige- und Nachweispflichten (§ 17 WoTG M-V)?

Die Regelungen zu Anzeige- und Nachweispflichten stellen grundsätzlich ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und Aufsicht dar. Sie führen jedoch sowohl zu begrüßenswerten Änderungen als auch zu neuen Schwierigkeiten.

Positiv bewerten wir:

- **Frühzeitige Anzeigepflicht (§ 17 Abs. 1):** Die Pflicht zur Anzeige spätestens drei Monate vor Betriebsaufnahme wird als sinnvolle Grundlage für Beratung und Aufsicht gesehen, da so Prüfungen und Kapazitätsplanungen frühzeitig vorbereitet werden können.

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs:** Insbesondere ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung werden nun erfasst, die bislang gar nicht oder erst verspätet anzeigepflichtig waren. Das wird ausdrücklich begrüßt.
- **Anzeigepflicht bei Betriebsaufgabe (§ 17 Abs. 3):** Auch die Verpflichtung, eine teilweise oder vollständige Betriebseinstellung anzuzeigen, wird als sinnvoll und praxisnah hervorgehoben.
- **Konzeptionspflicht (§ 17 Abs. 2):** Für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot und teilstationäre Angebote wird die Pflicht zur Vorlage eines Konzepts positiv bewertet, da sie Transparenz und Qualitätssicherung unterstützt.

Kritisch bewerten wir:

- **Frist für die Anzeige**
 - Die gesetzlich vorgesehene Frist von **drei Monaten** wird als **zu kurz** bewertet.
 - Praxisproblem: Heimaufsichten können in dieser Zeit den hohen Beratungsbedarf, insbesondere während Bau- und Konzeptionsphase, nicht mehr umfassend begleiten.

Vorschlag: Verlängerung auf **zwölf Monate vor Inbetriebnahme**, um eine engere Begleitung und eine bessere Kapazitätsplanung zu ermöglichen.
- **Adressaten der Anzeigepflicht**
 - Unklar, wer bei ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung als „Anbieter“ gilt: Vermieter, Pflegedienst oder sonstiger Leistungserbringer?
 - Dies führt zu **Auslegungsunsicherheit** und erschwert die Vollzugspraxis.
 - In der Gesetzesbegründung haben sich diesbezüglich im Satz 2 Wortdoppelungen eingeschlichen.

Vorschlag: Klare gesetzliche Definition des „Anbieters“ in § 3 WoTG M-V; einheitliches Anzeigeformular
- **Folgeprozesse der Anzeige**
 - Mit der Anzeige sind zwingend eine **Erstberatung (§ 7 Abs. 1)** sowie eine **Zuordnungsprüfung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 5)** verbunden.
 - Dies führt zu **hohem Personal- und Koordinationsaufwand** bei den Heimaufsichten und birgt Konfliktpotenzial durch unklare Zuordnungskriterien (z. B. WG-Formen).

Vorschlag: genaue Definitionen; Bewahrung Konnexitätsprinzip
- **Meldung besonderer Vorkommnisse (§ 17 Abs. 4)**
 - Schwierigkeit: Wenn Verstöße gegen die Meldepflicht nicht bußgeldbewährt sind, lässt sich die Einhaltung praktisch kaum durchsetzen.

Vorschlag: Ergänzung entsprechender Bußgeldtatbestände in § 24 WoTG M-V.
- **Einheitliches Anzeigenformular**
 - Unterschiedliche Auslegungen und Umsetzungen der Anzeigepflichten können zu **Intransparenz und Verwaltungsmehraufwand** führen.

Vorschlag: Einführung eines standardisierten, landesweit verbindlichen Anzeigenformulars.

Fazit

Die Anzeige- und Nachweispflichten des § 17 WoTG M-V sind eine **sinnvolle Grundlage für Aufsicht und Qualitätssicherung**. Allerdings bestehen **konkrete Schwierigkeiten**: zu kurze Fristen, unklare Zuständigkeit bei Anbieterverantwortung, hohes Vollzugsaufkommen durch Folgeprozesse sowie fehlende Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen. Für die Praxis wären **verlängerte Fristen, klare Anbieterdefinitionen, Sanktionen für Meldeverstöße und einheitliche Anzeigeverfahren** zwingend erforderlich, um die Regelungen wirksam und handhabbar zu machen.

Antwort zu Frage 5: Wie bewerten Sie die Anforderungen an Personal und bauliche Ausstattung? Gibt es signifikante Änderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis (§ 18 WoTG M-V)?

Die Anforderungen nach § 18 WoTG M-V betreffen die Betriebsvoraussetzungen für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot. Insgesamt werden sie als **grundsätzlich sinnvoll, aber unvollständig, auslegungsbedürftig und noch nicht praxistauglich** bewertet.

1. Allgemeine Bewertung

- Der § 18 WoTG M-V lehnt sich weitgehend an den bisherigen § 3 Abs. 2 EQG M-V an.
- Signifikante Änderungen zur bisherigen Praxis können aktuell **noch nicht abschließend bewertet** werden, da die erforderlichen Rechtsverordnungen nach § 23 WoTG M-V fehlen.
- Ohne Konkretisierung durch diese Verordnungen bleibt unklar, welche Anforderungen an Personalstärke, Qualifikation und bauliche Standards gelten.
- Heimaufsichten stehen damit vor der Herausforderung, ob sie interim eigene Maßstäbe entwickeln oder auf landesweite Vorgaben warten müssen.
- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich der Bezug in §18 Abs. 1 Ziff. 3 WoTG M-V auf den § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WoTG M-V aus dem Gesetzentwurf vom Jan. 2025 (Verbandsanhörung) nicht verändert hat, obwohl der §1 Abs. 1 WoTG M-V im Vergleich neu strukturiert wurde. Der Verweis wurde scheinbar nicht angepasst.

Forderung: zeitnahe Veröffentlichung der Verordnungen

2. Anforderungen an Personal

- § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 verlangt, dass „Pflege- und Betreuungspersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation vorhanden“ sein muss.
- Problem: Ohne definierte Richtwerte ist unklar, wann diese Voraussetzung erfüllt ist; Gefahr ungleicher Auslegung und Rechtsunsicherheit.

Forderung: Wiederaufnahme der klaren Vorgaben aus dem EQG M-V (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 3), insbesondere zum Qualitätsmanagement und zur Sicherstellung einer fachlich anerkannten Betreuung und Pflege.

- Kritik am unbestimmten Rechtsbegriff „Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen“ (§ 18 Abs. 1 Nr. 5). Ohne Definition besteht Interpretationsspielraum, woraus die Gefahr uneinheitlicher Prüfungen hervorgeht.
- Wichtig: Neben der Stärkung gesundheitlicher Ressourcen sollte auch die **individuelle Betreuung** gesetzlich verankert werden, da diese entscheidend für Wohlbefinden und kognitive Gesundheit der Nutzenden ist.

3. Anforderungen an bauliche Ausstattung

- § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 fordert, dass die „bauliche Gestaltung den Anforderungen des Gesetzes entspricht“.
- Da detaillierte Regelungen erst in Rechtsverordnungen konkretisiert werden, bleiben Standards (z. B. Barrierefreiheit, Zimmergrößen, Bäder) offen.
- Problematisch ist die Übergangsregelung nach § 25 WoTG M-V: Bestehende Einrichtungen könnten erneut verlängerte Fristen für notwendige bauliche Anpassungen nutzen, obwohl diese teils schon seit 2020 geschuldet waren; Gefahr weiterer Verzögerungen bei dringend notwendigen Qualitätsverbesserungen.

Forderung: Klare Begrenzung der maximalen Angleichungsfristen im Gesetz selbst.

4. Geltungsbereich und Lücken im Schutz

- **Begrenzung auf Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot:**

- Für teilstationäre Angebote und ambulant betreute Wohnformen in Anbieterverantwortung gelten die Anforderungen nicht, was als nicht sachgerecht bewertet wird.
- Auch dort sollte Zuverlässigkeit der Anbieter, Gesundheitsförderung, Hygiene- und Medikationssicherheit verbindlich gelten.
- Insbesondere bei Intensivpflege-WGs besteht ansonsten ein Risiko unzureichender Qualitätsstandards.
- **Ausschluss von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (§§ 1–3 WoTG M-V):**
 - Sie fallen künftig nicht mehr unter das Heimrecht, sondern ausschließlich unter das SGB VIII.
 - Damit entfallen bisherige, robuste Schutzstandards (z. B. Barrierefreiheit, eigene Zimmer mit Bad), die unter EQG M-V und EMindBauVO M-V galten.
 - Es droht eine deutliche Absenkung des Schutzes dieser besonders vulnerablen Gruppe.

Forderung: Sicherstellung gleichwertiger baulicher und personeller Standards für Wohnformen für Minderjährige mit Behinderungen.

Fazit: Die Anforderungen nach § 18 WoTG M-V sind ein wichtiger Ansatz zur Sicherung von Qualität und Schutz der Nutzenden. Allerdings bestehen wesentliche Kritikpunkte:

- Fehlende Konkretisierung durch Rechtsverordnungen führt zu Rechtsunsicherheit.
- Personelle Anforderungen sind zu unbestimmt; Qualitätsmanagement muss verbindlich verankert werden.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. „gesundheitliche Ressourcen“) bergen Interpretationsprobleme.
- Bauliche Standards drohen durch lange Übergangsfristen weiter verzögert zu werden.
- Schutzlücken bestehen insbesondere für teilstationäre Angebote, anbieterverantwortete Wohnformen und Wohnformen für Minderjährige mit Behinderungen.

Forderung: Klare Definitionen, verbindliche Qualitäts- und Betreuungsvorgaben, Begrenzung von Übergangsfristen und Ausweitung der Anforderungen auf alle Wohnformen im Anwendungsbereich.

Antworten Frage 6: Ist die neue Regelung zu Geldleistungen ausreichend praxistauglich? Gibt es hier Unsicherheiten für die Betreiber (§ 22 WoTG M-V)?

Die Neuregelung des § 22 WoTG M-V soll die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohn- und Pflegeeinrichtungen vor unzulässigen finanziellen Forderungen und Abhängigkeiten schützen. Gleichzeitig wirft sie jedoch Fragen zur Praxistauglichkeit auf.

Positiv bewerten wir:

- Die Intention der Regelung ist sinnvoll: Sie stärkt den Schutz der Nutzenden vor finanzieller Übervorteilung und verdeckten Zuwendungen.
- Das grundsätzliche Verbot zusätzlicher Geld- oder geldwerter Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus verhindert Missbrauch.
- Die vorgesehenen Ausnahmen (z. B. freiwillige Zusatzleistungen gegen Vergütung, kleine Aufmerksamkeiten, Kautionen) ermöglichen Flexibilität und decken gängige Geschäftspraktiken ab.
- Die Vereinfachung im Vergleich zur alten Rechtslage wird positiv bewertet, da sie mehr Klarheit schafft.
- Eine Ausweitung auf weitere Angebote und Wohnformen sollte im Sinne des Bewohnerschutzes geprüft werden. Gerade hier bestehen oft Unsicherheiten mit zahlreichen Zusatzverträgen.

Kritisch bewerten wir:

- In der Praxis entstehen erhebliche Unsicherheiten: Unbestimmte Begriffe wie „geringwertige Aufmerksamkeiten“ oder „vereinzelt“ sind nicht eindeutig definiert. Ohne feste Wertgrenzen bleibt die Anwendung interpretationsbedürftig.
- Besonders problematisch ist die Handhabung von Trinkgeldern, die in der Pflegepraxis üblich sind, rechtlich aber nicht eindeutig zugeordnet werden können.
- Einrichtungen wie Hospize, die teilweise auf Spenden angewiesen sind, geraten durch das faktische Annahmeverbot zusätzlicher Leistungen in Schwierigkeiten.
- Die Ausnahmegenehmigung im „begründeten Einzelfall“ (§ 22 Abs. 3) ist unklar ausgestaltet, sodass Rechtsunsicherheit und hoher Verwaltungsaufwand entstehen können.
- Auch bei der elektronischen Form von Mitteilungen bestehen Auslegungsprobleme, da nicht klar ist, ob einfache E-Mails den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Fazit: Grundsätzlich ist die Neuregelung ein Schritt in die richtige Richtung. Damit sie ihre Schutzfunktion wirksam entfalten kann, ohne Einrichtungen in unlösbare praktische Konflikte zu stürzen, ist jedoch eine Nachbesserung durch klarere Definitionen, praxisnahe Auslegungshinweise und unbürokratische Verfahren dringend erforderlich.

Frage 7: Wie wirken sich der Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze (§ 10 LPflegeG M-V alt) auf die Einrichtungen aus?

Der Wegfall der Investitionskosten-Kappungsgrenze für Pflegeeinrichtungen hat weitreichende Auswirkungen, die sowohl Chancen als auch Risiken mit sich bringen.

Positiv bewerten wir:

- Ohne die Kappungsgrenze können Pflegeeinrichtungen notwendige Investitionen flexibler tätigen. Das erleichtert Sanierungen, Modernisierungen und Neubauten.
- Langfristig können dadurch Qualität, Ausstattung und Attraktivität der Pflegeinfrastruktur verbessert werden.
- Die Träger erhalten größere finanzielle Planungssicherheit und können Investitionen an tatsächlichen Bedarfen orientieren, statt an rechtlichen Obergrenzen.

Kritisch bewerten wir:

- Der Wegfall bedeutet, dass höhere Investitionskosten direkt auf die Pflegebedürftigen oder Kostenträger umgelegt werden können. Damit steigt die Gefahr einer zusätzlichen finanziellen Belastung.
- Pflegebedürftige mit geringer Rente oder Vermögen könnten dadurch noch stärker von sozialer Ungleichheit betroffen sein.
- Es besteht die Gefahr, dass Einrichtungen Investitionen nutzen, um Kostensteigerungen durchzusetzen, die nicht immer in direktem Zusammenhang mit einer Qualitätsverbesserung stehen.
- Ohne eine regulatorische Begrenzung könnte die Transparenz für Betroffene sinken, da schwer nachvollziehbar ist, welche Kosten wirklich notwendig sind.

Fazit: Der Wegfall ist grundsätzlich nachvollziehbar, um die Qualität der Pflege langfristig zu sichern. Damit er nicht zu einer finanziellen Überforderung der Pflegebedürftigen führt, sollten flankierende Maßnahmen eingeführt werden – etwa verbindliche Transparenzvorgaben, soziale Ausgleichsmechanismen oder eine stärkere Beteiligung öffentlicher Förderung. Nur so lässt sich eine Balance zwischen Investitionsanreizen und sozialer Gerechtigkeit erreichen.

Frage 8: Tageshospize sind neu im Anwendungsbereich – ist das sachgerecht geregelt? (§ 3 Abs. 1, 4 WoTG M-V)

Mit der Aufnahme von Tageshospizen in den Anwendungsbereich des Gesetzes werden neue Versorgungsformen rechtlich berücksichtigt. Diese Erweiterung ist grundsätzlich zu begrüßen, wirft jedoch Fragen hinsichtlich der sachgerechten Ausgestaltung auf.

Positiv bewerten wir:

- Tageshospize versorgen schwerstkranke und sterbende Menschen, die auf spezialisierte palliative Betreuung angewiesen sind, ohne dass eine vollstationäre Unterbringung erforderlich ist. Ihre Einbeziehung trägt somit zur Stärkung des Schutzes dieser besonders vulnerablen Gruppe bei.
- Die klare Abgrenzung zwischen vollstationären Hospizen und teilstationären Angeboten schafft rechtliche Orientierung und ordnet Tageshospize nachvollziehbar in die Systematik des Gesetzes ein.
- Durch die Aufnahme wird signalisiert, dass Tageshospize ein relevanter Bestandteil der Versorgungslandschaft sind und im Rahmen von Qualitäts- und Schutzbestimmungen berücksichtigt werden sollen.

Kritisch bewerten wir:

- Der Entwurf sieht für Tageshospize keine spezifischen Anforderungen an Fachlichkeit, Personal, räumliche Ausstattung oder Struktur vor. Damit droht die Regelung ins Leere zu laufen.
- Eine bloße Anzeigepflicht (§ 17) ohne differenzierte Betriebsvoraussetzungen (§ 18 gilt nur für Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot) reicht nicht aus, um die Qualität in einer so sensiblen Versorgungsform sicherzustellen.
- Die systematische Einordnung ist unscharf: Unklar bleibt, ob zentrale Vorschriften (z. B. zu Mängelbeseitigung oder Prüfungen) tatsächlich auf Tageshospize anwendbar sind. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für Betreiber wie für Aufsichtsbehörden.
- Ohne spezifische Regelungen besteht das Risiko, dass Tageshospize rechtlich erfasst sind, praktisch aber weder klaren Standards noch wirksamer Kontrolle unterliegen.

Fazit: Damit Tageshospize ihrem Auftrag qualitativ hochwertig nachkommen können, bedarf es einer Konkretisierung in den nachfolgenden Rechtsverordnungen. Insbesondere müssen Anforderungen an Personal, bauliche Ausstattung und die inhaltliche Ausgestaltung der palliativen Versorgung klar definiert werden. Nur so kann die Einbeziehung tatsächlich zu einer Verbesserung von Schutz und Qualität führen.

Antwort zu Frage 9: Wie bewerten Sie die vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (§ 5 Abs. 4 WoTG M-V)?

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenarbeit mit verschiedenen Leistungsträgern knüpft an bisherige Regelungen an und soll die Qualitätssicherung in der Pflege stärken.

Positiv bewerten wir:

- Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 15 EQG M-V, der sich in der Praxis bewährt hat. Bisherige Arbeitsgemeinschaften haben konstruktive Ergebnisse und einen gewinnbringenden Austausch für alle Beteiligten ermöglicht.
- Die Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht, Medizinischem Dienst, Pflegekassen, Sozialhilfeträgern und weiteren Institutionen fördert eine ganzheitliche Betrachtung von Pflege und Betreuung.
- Doppelprüfungen können vermieden und Kontrolllücken geschlossen werden, da jede Institution unterschiedliche Prüfaufträge und Schwerpunkte hat.
- Die Möglichkeit, Maßnahmen der Heimaufsicht auf Feststellungen anderer Prüfinstanzen zu stützen, schafft Effizienz und erhöht die Verbindlichkeit der Qualitätskontrolle.
- Arbeitsgemeinschaften nach § 5 Abs. 5 bieten eine Plattform für gemeinsame Problemlösung und eine bessere Abstimmung in komplexen Fällen.

- In § 5 (4) wäre eine Ergänzung die eine enge Zusammenarbeit mit der Baubehörde und der Hygiene für die Wahrnehmung der Aufgaben vorzieht, wünschenswert.

Kritisch bewerten wir:

- Auch wenn Doppelprüfungen reduziert werden sollen, besteht das Risiko zusätzlicher Bürokratie, wenn die Zusammenarbeit nicht klar geregelt oder zu eng formalisiert wird.
- Unterschiedliche Prüfinhalte und Rechtsgrundlagen können zu Abgrenzungsproblemen führen, wenn nicht eindeutig festgelegt ist, wessen Feststellungen in welchem Umfang übernommen werden dürfen.
- Ein enger Austausch setzt voraus, dass Datenschutz- und Verfahrensfragen rechtssicher geklärt sind. Fehlt es hier an klaren Standards, drohen Verzögerungen oder Unsicherheiten.

Fazit: Die vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern ist im Grundsatz sehr zu begrüßen. Sie erleichtert den Informationsfluss, vermeidet Mehrfachprüfungen und stärkt die Qualitätssicherung. Gleichzeitig muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Kooperation nicht zu neuen bürokratischen Hürden führt. Die Wiederaufnahme der Regelung in § 5 Abs. 4 ist ein sinnvoller Schritt. Damit die Zusammenarbeit in der Praxis effektiv wirkt, sind klare Abgrenzungen der Prüfaufträge sowie transparente Verfahren notwendig. Nur so lässt sich sicherstellen, dass der Informationsaustausch tatsächlich zu einer Entlastung der Einrichtungen führt und gleichzeitig die Qualität der Versorgung gewährleistet bleibt.

Antwort zu Frage 10: Inwieweit bewerten Sie die neuen Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten §§ 7, 17, 20 WoTG M-V als praxisgerecht – oder sehen Sie darin eine zusätzliche Bürokratiebelastung, insbesondere für kleinere Träger und ambulante Wohnformen?

Die neuen Regelungen zu Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten verfolgen das Ziel, die Qualitätssicherung zu stärken und Transparenz zu schaffen. In der Praxis ergeben sich jedoch sowohl Chancen als auch Belastungen.

Positiv bewerten wir:

- **Beratungspflichten (§ 7):** Die Einführung einer verpflichtenden Erst- und Folgeberatung kann den Austausch zwischen Anbietern und Heimaufsicht verbessern und trägt zu einem Verhältnis auf Augenhöhe bei. Auch wenn nicht sofort ein Beratungsbedarf erkennbar ist, ergeben sich im Gespräch häufig wichtige Fragen.
- **Anzeigepflichten (§ 17):** Die frühzeitige Anzeige vor Inbetriebnahme ist positiv, da sie der Heimaufsicht ermöglicht, Mängel rechtzeitig zu erkennen und mit den Anbietern gemeinsam Lösungen zu entwickeln.
- **Dokumentationspflichten (§ 20):** Sie schaffen Transparenz über den Betrieb, die Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Betreuung der Nutzenden. Die Möglichkeit, bereits vorhandene Aufzeichnungen anderer Stellen zu nutzen, kann Doppelarbeit vermeiden.
- **Konzeption (§ 17 Abs. 2):** Die Pflicht zur Vorlage einer Konzeption stärkt die Struktur- und Qualitätsentwicklung, insbesondere in sensiblen Bereichen wie Gewaltprävention oder Beschwerdemanagement.

Kritisch bewerten wir:

- **Pflichtberatung (§ 7):** Die rechtlich zwingende Ausgestaltung birgt die Gefahr formaler Beratung ohne inhaltlichen Mehrwert, insbesondere wenn kein konkreter Anlass besteht. Sie kann zudem Ressourcen der Heimaufsicht binden, die an anderer Stelle fehlen.
- **Unklare Abgrenzungen:** Für teilstationäre und ambulant betreute Wohnformen ist die Beratungspflicht auf drei Jahre beschränkt, obwohl auch hier langfristig Beratungsbedarf entstehen kann. Das erscheint inkonsequent.

- **Mehrbelastung der Behörden:** Die neuen Pflichten verursachen erheblichen Mehraufwand für Heimaufsichten, die dafür nicht überall mit ausreichenden personellen Ressourcen ausgestattet sind. Das Risiko von Rückständen und Qualitätseinbußen steigt.
- Es ist zu erwarten, dass Seitens der Träger der höhere Verwaltungsaufwand für die Anzeige- und Mitteilungspflichten im Rahmen der Neu- und Nachverhandlungen mit eingepreist werden. Für die öffentlichen Träger zieht dies wiederum schärfere Entgeltverhandlungen sowie einen **höheren Verwaltungsaufwand** bei der Ausübung der Prüfrechte nach sich.
- **Bürokratische Hürden bei § 20 Abs. 3:** Die Einschränkung, dass Unterlagen nur mitgenommen werden dürfen, wenn eine Prüfung nicht innerhalb eines „Prüftages“ abgeschlossen werden kann, führt zu erheblichen praktischen Problemen. Unklare Definitionen (z. B. Dauer eines Prüftages, Berücksichtigung von Fahrzeiten, Teilzeitkräfte) können Prüfungen unnötig erschweren und verteuern.
- **Ungleichbehandlung:** Servicewohnen und selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind von den Anzeigepflichten ausgenommen. Dadurch entstehen Rechtsunsicherheit und eine mögliche Lücke in der Aufsicht.

Fazit: Die neuen Anzeige-, Dokumentations- und Beratungspflichten sind im Grundsatz ein geeignetes Instrument, um Qualität und Transparenz zu fördern. Sie schaffen für Anbieter wie Aufsichtsbehörden klare Strukturen und eröffnen neue Möglichkeiten für Austausch und Qualitätsentwicklung. Gleichzeitig führen Detailregelungen, insbesondere bei der Pflichtberatung und den Dokumentationsanforderungen, zu zusätzlicher Bürokratie und erheblichen praktischen Belastungen. Damit die Regelungen ihre intendierte Wirkung entfalten können, müssen sie praxisnah ausgestaltet werden. Erforderlich sind:

1. eine Flexibilisierung der Beratungspflicht nach tatsächlichem Bedarf,
2. eine klarere Definition der Prüfmodalitäten in § 20 Abs. 3,
3. eine einheitliche Behandlung aller Wohnformen im Hinblick auf Anzeigepflichten,
4. ausreichende personelle Ausstattung der Heimaufsichten.

Nur mit diesen Anpassungen lässt sich sicherstellen, dass die neuen Pflichten nicht als zusätzliche Bürokratie, sondern als Beitrag zur Qualitätssicherung wahrgenommen werden.

Antwort zu Frage 11: Halten Sie die vorgesehenen Fristen- insbesondere bei der Anzeige neuer Wohnformen (§ 17) sowie bei der Anpassung bestehender Einrichtungen (§ 25) – für realistisch und praxistauglich oder besteht hier aus Ihrer Sicht Anpassungsbedarf?

Positiv bewerten wir:

- Die gesetzlich vorgesehenen Fristen schaffen **Verbindlichkeit und Klarheit** für Anbieter und Aufsichtsbehörden.
- Eine einheitliche Frist zur Anzeige ermöglicht eine **vollständige Erfassung des Bestandes** und kann Transparenz über die Wohn- und Pflegeangebote in Mecklenburg-Vorpommern herstellen.
- Die Pflicht zur frühzeitigen Anzeige neuer Wohnformen nach § 17 bietet die Chance, **Mängel rechtzeitig zu identifizieren** und Qualitätsstandards von Beginn an zu sichern.

Kritisch bewerten wir:

- Die Übergangsregelung nach § 25 ist faktisch **keine echte Übergangsfrist**, sondern eine umfassende Bestandserhebung innerhalb kurzer Zeit. Angesichts der Vielzahl an Einrichtungen (z. B. über 200 allein in Vorpommern-Greifswald) ist dies organisatorisch nicht zu bewältigen.
- Die **Verwaltungsbelastung** für die Heimaufsichten ist enorm: Neben der Prüfung der Anzeigen müssten Zuordnungen erfolgen, was zu einer Flut an Widerspruchs- und Klageverfahren führen könnte.

- Für kleinere Träger oder Anbieter ohne juristische Unterstützung sind die engen Fristen **schwer einhaltbar**, was Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Aufwand verursacht.
- Die Fristsetzung gefährdet die **Kontinuität der Arbeit** der Heimaufsichten, da die Bearbeitung der Übergangsanzeigen erhebliche personelle Kapazitäten binden würde, die für laufende Prüf- und Beratungsaufgaben fehlen.

Fazit:

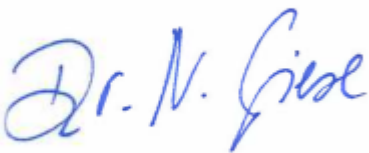
Die gesetzlich vorgesehenen Fristen sind in ihrer jetzigen Form **nicht praxistauglich**. Während die frühzeitige Anzeige neuer Wohnformen (§ 17) sinnvoll und umsetzbar erscheint, führt die dreimonatige Frist nach § 25 bei bestehenden Einrichtungen zu einer Überforderung der Behörden und einer realen Gefahr von Vollzugsdefiziten. Erforderlich ist eine **Anpassung der Übergangsregelungen**:

1. Verlängerung der Frist zur Anzeige bestehender Wohnformen (z. B. auf 12 Monate),
2. gestufte Verfahren mit Priorisierung nach Risikokategorien (z. B. Pflegeheime zuerst, Wohngemeinschaften später),
3. flankierende personelle Unterstützung für Heimaufsichten.

Nur durch eine solche Anpassung lässt sich sicherstellen, dass das Ziel einer vollständigen Bestandsaufnahme erreicht wird, ohne die Behörden und Anbieter gleichermaßen zu überlasten.

Sehr gerne stehen Herr Sebastian Wornien, Fachgebietsleiter Ordnung aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, und Frau Dr. Nicole Giese, Referentin des Landkreistags Mecklenburg-Vorpommern, zur Beantwortung von Fragen in Rahmen der Anhörung am 24. September 2025 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Nicole Giese